



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2015/16

28.04.2016

22. Stück

Curriculum für den Lehrgang Beratung und Betreuung bei Lese-, Rechtschreibschwierigkeiten/ Legasthenie

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F.)

**Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule
Steiermark vom 28.04.2016**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Verordnung des Hochschulkollegiums
der **Pädagogischen Hochschule Steiermark**
vom 28.04.2016

Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 i.d.g.F.)

für den Lehrgang

**Beratung und Betreuung
bei Lese-, Rechtschreib-
schwierigkeiten/
Legasthenie**

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog	4
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze.....	4
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums	5
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien.....	5
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	6
§ 4 Organisationseinheit.....	6
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf.....	6
§ 6 Gestaltung der Studien.....	6
§ 7 Umfang und Zeitplan	6
§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen.....	7
§ 9 Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung.....	7
§ 10 Abschluss	7
Teil III: Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien	7
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien	7
Teil IV: Modulbeschreibungen	8
Teil V: Prüfungsordnung	12
§ 12 Geltungsbereich	12
§ 13 Informationspflicht	12
§ 14 Anmeldeerfordernisse	12
§ 15 Modulabschluss.....	12
§ 16 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung.....	13
§ 17 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft	13
§ 18 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion.....	14
§ 19 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums.....	14
§ 20 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen.....	15
§ 21 Generelle Beurteilungskriterien	15
§ 22 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	16
§ 23 Anrechnung von Prüfungsantritten	16
§ 24 Wiederholungen von Prüfungen	17
§ 25 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	17
§ 26 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs	18
§ 27 Abschluss	18
§ 28 Abschluss des Lehrganges	18
Teil VI: Schlussbemerkungen	19
§ 29 In-Kraft-Treten	19
Teil VII: Begutachtungsverfahren	19
§ 30 Begutachtungsverfahren	19
§ 31 Eingebundene Institutionen und Personen.....	19
§ 32 Ergebnisse.....	19
Teil VIII: Anhang	20

§ 1
Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Der Lehrgang trägt zur Fortbildung und damit zur verantwortungsbewussten Ausübung des Lehrberufs bei, da sich alle Pädagoginnen und Pädagogen mit Kindern und Jugendlichen, die von Lese-Rechtschreibschwierigkeiten betroffen sind, in ihren jeweiligen Fächern auseinandersetzen müssen. Er vermittelt fundiertes Fachwissen, das auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht und kann eine Qualitätsentwicklungsphase von acht Jahren aufweisen, in denen der Kurs unter Einbeziehung des Feedbacks der Teilnehmer/innen ständig modifiziert wurde. Weiters dienten das aktuelle Muster-Curriculum sowie die Rahmenbedingungen des bmbf als weitere Grundlage. Die Inhalte wurden auch mit europäischen Standards verglichen und diesen angepasst (Beteiligung der Lehrenden am EU-Projekt DYPATEC von 2004 bis 2007, in dem 14 Institutionen aus 8 europäischen Ländern interdisziplinär kooperierten.). Damit hat der vorliegende Lehrgang eine fundierte Basis die Lehrerinnen und Lehrer beim Umgang mit Lese-, Rechtschreibschwierigkeiten in ihrer jeweiligen pädagogischen Berufswelt zeitgemäß zu professionalisieren. Auch die Weiterbildung ist gesichert, indem die Absolventinnen und Absolventen immer wieder von Veranstaltungen, die das Thema betreffen, informiert werden, wodurch die Möglichkeit der Interaktion mit der Gesellschaft hergestellt wird. Es gibt auch eine Zusammenarbeit mit den Elternverbänden, denen die Eingliederung der Betroffenen in die Gesellschaft ein besonderes Anliegen ist.

Der Lehrgang trägt zur Chancengleichheit im Bildungsbereich bei, da er Menschen mit spezifischen Lernschwierigkeiten im Bereich des Erwerbs der Kulturtechniken des Lesens und Schreibens berücksichtigt. Er hat gesellschaftliche Bedeutung, weil er hilft den sekundären Analphabetismus, der im Steigen begriffen ist, dort zu reduzieren, wo unerkannte Lese- Rechtschreibschwierigkeiten/ "Legasthenie" die Ursache sind.

Schon in der langjährigen Entwicklungsphase hat sich der Lehrgang immer wieder bemüht wissenschaftlich und organisatorisch mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, insbesondere mit in- und ausländischen Universitäten und Fachhochschulen zu kooperieren. Kontakte wurden z.B. hergestellt zur Universität Graz (Institut für Psychologie und Sprachwissenschaft) sowie zu anderen universitären und pädagogischen Einrichtungen, vor allem in Irland, UK, Tschechien, Polen, Luxemburg, Türkei, Malta, Zypern, Deutschland und Kanada. Durch die Teilnahme der Lehrenden an internationalen Symposien und EU-Projekten sind auch noch weitere Länder an Kontakten interessiert. Weiters besteht Kontakt der Lehrenden zur European Dyslexia Association, der die Qualität in den Ausbildungen in Europa ein Anliegen ist.

Auch die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt. Der Lehrgang führt zu keiner formalen Qualifikation und daraus abgeleiteten Berechtigung.

§ 2

Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsexternen bzw. PH-externen Personen beteiligt:

- Mag. Hermine Posch,
- Elisa Reinsberger, MEd

§ 3

Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Der Lehrgangsentwicklung lagen die Curricula der anderen österreichischen Pädagogischen Hochschulen sowie der Universität Salzburg zugrunde. Darüber hinaus bemühen sich die Lehrenden ständig um die qualitative Anpassung an europäische Standards (z.B. durch EU-Projekte, Teilnahme an internationalen Symposien, Kontakt mit der European Dyslexia Association; Einladung von Gastvortragenden aus dem In- und Ausland, Vortragstätigkeiten der Lehrenden im In- und Ausland usw.). Vergleichbare Studienangebote werden auch in anderen Bundesländern durchgeführt.

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Organisationseinheit

Der Lehrgang „Beratung und Betreuung bei Lese- Rechtschreibschwierigkeiten/“Legasthenie“ ist ein Lehrgang in der Weiterbildung der Organisationseinheit Institut für Professionalisierung in der Elementar- und Primarpädagogik der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Frau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Holzinger, mailto: primar@phst.at

§ 5 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

Die Praxis zeigt, dass es nicht nur lokal, sondern europaweit Bedarf an der Unterstützung Betroffener gibt. Dies bestätigt sich durch die häufigen Anfragen von Schulen nach Vorträgen und Workshops zu dem Thema im In- und Ausland. Die Forschung im Bereich der Dyslexie wurde weltweit intensiviert und hat in den letzten Jahren nachhaltige Veränderungen im Umgang mit Betroffenen bewirkt. Aus unterschiedlichen Gründen kommen immer mehr Kinder mit geringer sprachlicher Kompetenz in die Schule. Daher muss es Aufgabe der Bildungseinrichtungen sein, den Betroffenen ein adäquates Förderangebot anzubieten. Im schulischen Bereich hat sich gezeigt, dass sprachbezogene Förderungen von Schüler/innen besonders häufig in Anspruch genommen werden. Es steht außer Frage, dass Grundkompetenzen wie Lesen und Schreiben im Vordergrund stehen müssen, um den sekundären Analphabetismus, der sich in unserer Gesellschaft zunehmend ausbreitet, einzudämmen und Schulabgänger mit gesicherten Grundkompetenzen im Lesen und Schreiben in das Berufsleben entlassen zu können.

§ 6 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung.

§ 7 Umfang und Zeitplan

Der (Hochschul)Lehrgang umfasst eine Dauer von 2 Semester, 15 Semesterwochenstunden zu je 45 Minuten und einen Arbeitsaufwand von 15 ECTS-Credits. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Wintersemester 2016/17 festgesetzt.

§ 8

Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 9

Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul)Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit des Gesamtworkloads. Die Überschreitungen begründen sich in einer gegenüber anderen Lehrgängen erhöhten Anforderung an Eigenleistungen, z.B. aufgrund von Hospitationen, Beobachtungen und Planungsentwürfen und der besonderen Konzeption des Lehrgangs, die die Anrechenbarkeit an anderen Hochschulen und universitären Einrichtungen gewährleisten möchte, wofür eine umfassende Lektüre von Fachliteratur und die sorgfältige Abfassung von Dokumentationen und schriftlichen Arbeiten auf der Basis des wissenschaftlichen Arbeitens und den Richtlinien der aktuellen Bildungsforschung nötig ist.

§ 10

Abschluss

Lehrgangszeugnis

Teil III:

Zulassungsvoraussetzungen und Reihungskriterien

§ 11

Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Es gilt ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 Abs. 3 HG 2005:

- abgeschlossenes Lehramtsstudium

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

Teil IV: Modulbeschreibungen

Kurzzeichen:		Modulthema:								
LRS - 1		Einführung in die Theorie und Praxis des Schriftspracherwerbs								
Lehrgang:				Modulverantwortliche/r:						
Beratung und Betreuung bei Lese- Rechtschreibschwierigkeiten (LRS)				NN						
Studienjahr:				ECTS-Credits:			Semester:			
1.				3			1.			
Dauer und Häufigkeit des Angebots:				Niveaustufe (Studienabschnitt):						
1 Semester, einmalig				1						
Kategorie:										
Pflichtmodul		Wahlpflichtmodul		Wahlmodul		Basismodul		Aufbaumodul		
X						X				
Verbindung zu anderen Modulen:										
zu allen										
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:										
Studienkennzahl:			Lehrgangstitel:				Modulkurzzeichen:			
Voraussetzungen für die Teilnahme:										
Keine										
Bildungsziele:										
Die Studierenden kennen die wichtigsten Modelle der Schrifterwerbsforschung sowie die neuesten Forschungsrichtungen und praxisrelevanten Entwicklungen. Psychologisches, physiologisches und pädagogisches Grundlagenwissen dient ihrem Verständnis der Prozesse des Schriftspracherwerbs, Die Studierenden können störungsspezifische Zusammenhänge erkennen und Kinder aus ihrer Klasse mit LRS herausfiltern										
Bildungsinhalte:										
Multifaktorielle Einflussfaktoren zu Lese- Rechtschreibschwierigkeiten und aktuelle Ergebnisse aus der Lese- Rechtschreibforschung; psychologisches, physiologisches und pädagogisches Grundlagenwissen zum Verständnis der Lese- und Schreibprozesse unter Berücksichtigung linguistischer Aspekte; kognitive Determinanten der Lernleistung; Wahrnehmung und Konzentration; funktionelle Störungen und ihre Auswirkungen auf komplexe Leistungen; Beziehungen zwischen Sprech- und Schriftsprache (Regeln der Phonetik, Phonologie, Phonem-Graphem-Korrespondenzen, Rechtschreibregeln usw.); Lesetheorien und Leselempfinden										
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:										
<ul style="list-style-type: none"> - schriftlicher Abschluss der VU (5 Seiten) über ausgewählte Themenbereiche der Schrifterwerbsforschung; - handschriftliche Ausarbeitung von 30 selbst gewählten Fragen zum Grundlagenwissen; - Durchführung einer Anamnese als Vorbereitung für die praktische Betreuung 										
LRS-1		Grundlagen des Schriftspracherwerbs		Semesterwochenstunden à 45 Minuten			Echtstunden à 60 Minuten		ECTS	
		Art der LV		Präsenzstudienanteile in SWStd.	Lehr-einheiten à 45 Min.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG in SWStd.	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreutes Selbststudium		
HW	Modelle des Schriftspracherwerbs, linguistische Voraussetzungen, Früherkennung und Prävention			S	0,5	7,5	5,625	6,875	0,5	
HW	Psychologische und physiologische Grundlagen			S	1	15	11,25	1,25	0,5	
FD	Pädagogische Grundlagen (LRS)			U	0,5	7,5	5,625	0,625	0,25	
HW	Störungsspezifisches Grundlagenwissen			S	0,5	7,5	5,625	6,875	0,5	
FD	Elternhaus- und Schulproblematik (Vorerhebung und Screening)			A	0,5	7,5	5,625	0,625	0,25	
ES	Lernprozessbegleitung			KV			1	11,25	13,75	
Summe LRS-1					3	45	1	45	30	3
Literatur:										
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)										
Lehr- und Lernformen:										
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)										
Leistungsnachweise:										
Jede Lehrveranstaltung sieht eine Einzelbeurteilung nach der fünfstufigen Notenskala vor, ausgenommen die Lehrveranstaltung „Lernprozessbegleitung“: Diese Lehrveranstaltung wird nach der zweistufigen Notenskala beurteilt.										
Sprache(n):										
Deutsch										

Kurzzeichen:		Modulthema:						
LRS-2		Förderdiagnostik, Förderplan, Fördermaßnahmen						
Lehrgang:			Modulverantwortliche/r:					
Beratung und Betreuung bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten/"Legasthenie"			NN					
Studienjahr:		ECTS-Credits:			Semester:			
1.		4			1.			
Dauer und Häufigkeit des Angebots:			Niveaustufe (Studienabschnitt):					
1 Semester, einmalig			1					
Kategorie:								
Pflichtmodul		Wahlpflichtmodul		Wahlmodul		Basismodul		Aufbaumodul
X						X		
Verbindung zu anderen Modulen: zu allen								
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:								
Studienkennzahl:		Lehrgangstitel:			Modulkurzzeichen:			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Keine								
Bildungsziele:								
Früherkennung und Studien zur Prävention: Risikofaktoren, Verlauf und Prognosemöglichkeiten; Vorläuferfähigkeiten zum Schriftspracherwerb; Die Studierenden lernen standardisierte und informelle Testverfahren und Diagnosemöglichkeiten kennen und interpretieren. Sie erwerben so die Voraussetzung selbst pädagogische Testverfahren durchzuführen, lernen geeignete Übungsformen und -inhalte kennen, um Förderpläne und Stundenbilder an Hand der Lernausgangslage des Kindes unter Berücksichtigung motivationaler Aspekte zu erstellen. Die Studierenden führen Erstgespräche durch, planen Interventionsmaßnahmen und evaluieren diese. Sie formulieren Auswertungsergebnisse auf der Basis linguistischer Prinzipien. Die Studierenden erproben Diagnoseverfahren in der Praxis, führen Fördermaßnahmen durch und evaluieren sie auf der Grundlage konkreter Lernprobleme eines Kindes; sie erarbeiten einen kritischen Umgang mit Förder- und Unterrichtsmaterial; sie sammeln und entwickeln Unterrichtsmaterialien und Spiele für die unterschiedlichen Stufen des Schriftspracherwerbs und präsentieren die Materialien in der Gruppe.								
Bildungsinhalte:								
- Durchführung von Screenings zur Früherkennung; Übungsformen für Kinder mit sprachlichen Defiziten vor Schuleintritt; - Interpretation von standardisierten und informellen Testverfahren bei LRS - Erstellen von Förderplänen und Kennenlernen von Übungen, die sich bei LRS als effizient bewährt haben und welche aus linguistischer Sicht zu vermeiden sind;								
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:								
- Durchführung von Screenings zur Früherkennung - Durchführung und Interpretation eines Lerntypentests; - Durchführung von Vorerhebungen und eines validen Testverfahrens (LRS) - Durchführung von informellen Testverfahren - Erstellen eines Förderplans - Erstellen von Übungen, die bei den verschiedenen Stufen des Schriftspracherwerbs gezielt einsetzbar sind								
LRS-2		Semesterwochenstunden à 45 Minuten			Echtstunden à 60 Minuten		ECTS	
Förderdiagnostik, Förderplan, Fördermaßnahmen		Art der LV	Präsenzstudienanteile in SWStd.	Lehreinheiten à 45 Min.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreutes Selbststudium	
FD	Früherkennung und Prävention	A	0,5	7,5		5,625	6,875	0,5
FD	Lese- Rechtschreibschwierigkeiten – Testverfahren kennen lernen und anwenden	U	0,5	7,5		5,625	6,875	0,5
FD	Spezifische Lernförderung für die Kulturtechniken des Lesens und Schreibens (Teil 1)	S	1	15		11,25	13,75	1
FD	Spezifische Lernförderung für die Kulturtechniken des Lesens und Schreibens (Teil 2)	S	1	15		11,25	13,75	1
FD	Materialentwicklung für LRS	U	1	15		11,25	13,75	1
Summe LRS-2			4	60		45	55	4
Literatur: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)								
Lehr- und Lernformen: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)								
Leistungsnachweise: Jede Lehrveranstaltung sieht eine Einzelbeurteilung nach der fünfstufigen Notenskala vor.								
Sprache(n): Deutsch								

Kurzzeichen:		Modulthema:						
LRS-3		Praxis 1 - Förderung und Beratung						
Lehrgang:				Modulverantwortliche/r:				
LG Beratung, und Betreuung bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten/"Legasthenie"				NN				
Studienjahr:			ECTS-Credits:			Semester:		
1.			3			1. und 2.		
Dauer und Häufigkeit des Angebots:				Niveaustufe (Studienabschnitt):				
1 Semester, einmalig				1				
Kategorie:								
Pflichtmodul		Wahlpflichtmodul		Wahlmodul		Basismodul		Aufbaumodul
X						X		
Verbindung zu anderen Modulen:								
zu allen								
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:								
Studienkennzahl:			Lehrgangstitel:			Modulkurzzeichen:		
Voraussetzungen für die Teilnahme:								
keine								
Bildungsziele:								
Die Studierenden führen alle erforderlichen Schritte bis zum Erstellen eines Förderprofils für ein Kind durch, erstellen gezielte Aufgaben für dieses Kind und führen Förderstunden durch. Sie erstellen aufgrund von Reflexion und Analyse der bisherigen Praxis einen Förderleitfaden und erhöhen ihre Methodenkompetenz.; Förderung im Unterricht sowie spezielle Förderung; Beratung von Eltern und LehrerInnen								
Bildungsinhalte:								
Bearbeitung von Fallbeispielen und Videobeispielen; Fehleranalyse und Erstellung von Förderkonzepten; Individuelle Anpassung des Lernangebots, Reflexion, Analyse und Anwendung von evaluierten Förderprogrammen und Fördermaßnahmen; Präsentation der Projektarbeit; Gesprächsführung mit Eltern und Pädagog/innen bei gleichzeitiger Verwendung von qualitativ unterstützendem Beratungsmaterial zu LRS								
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:								
- Stundeneinheiten selbst erstellen, durchführen und unter Supervision reflektieren - Rollenspiel zur Gesprächsführung mit Reflexion - Abschluss präsentieren und diskutieren								
LRS-3		Art der LV	Semesterwochenstunden à 45 Minuten			Echtstunden à 60 Minuten		ECTS
Praxis 1: Förderung und Beratung			Präsenzstudienanteile in SWStd.	Lehrheiten à 45 Min.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG in SWStd.	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreutes Selbststudium	
FD	Kasustik (Fallstudien und Durchführen von Förderungen; Supervision)	S	2	30		22,5	15	1,5
FD	Beratung (Eltern, Pädagog/innen, Schüler/innen)	A	0,5	7,5		5,625	6,875	0,5
FD	Praxisreflexion	A	0,5	7,5		5,625	6,875	0,5
ES	Lernprozessbegleitung	KV			1	11,25	1,25	0,5
Summe LRS-3			3	45	1	45	30	3
Literatur:								
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)								
Lehr- und Lernformen:								
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)								
Leistungsnachweise:								
Jede Lehrveranstaltung sieht eine Einzelbeurteilung nach der fünfstufigen Notenskala vor, ausgenommen die Lehrveranstaltung „Lernprozessbegleitung“: Diese Lehrveranstaltung wird nach der zweistufigen Notenskala beurteilt.								
Sprache(n):								
Deutsch								

Kurzzeichen:		Modulthema:		
LRS-4		Praxis 2: Vertiefende Interventionen und Kooperationen, Evaluierungen		
Lehrgang:		Modulverantwortliche/r:		
LG Beratung, und Betreuung bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten/"Legasthenie		NN		
Studienjahr:		ECTS-Credits:		Semester:
1.		5		2.
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):		
1 Semester, einmalig		1		
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
X			X	
Verbindung zu anderen Modulen:				
zu allen				
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Studienkennzahl:		Lehrgangstitel:		Modulkurzzeichen:
Voraussetzungen für die Teilnahme:				
Keine				
Bildungsziele:				
Die Studierenden lernen Lernsoftware für LRRS kennen und bewerten; sie benennen Vor- und Nachteile des Lernens am und mit dem Computer. Sie planen den Einsatz von Fördermaterialien in binnendifferenzierten Kleingruppen. Anforderungen der Einzelförderung und der Gruppenförderung diskutieren, Evaluierung von Medien und Förderungen; Optimierung der Betreuungseffektivität durch Synergie				
Bildungsinhalte				
Umgang und Evaluierung von Lernsoftware, gezielter Einsatz von ausgewählter Lernsoftware in der Betreuung; Besprechung und Durchführung von Übungen gut evaluierter Lese- und Rechtschreibprogramme; der Computer als Teil der Lernumgebung; LRS und Leistungsbeurteilung; Erfahrungsberichte aus der Betreuungspraxis; Koordination von Fördermaßnahmen; Kenntnis der Arbeitsbereiche von Kooperationspartnern wie Sprachheillehrer/in, Schulpsycholog/inn/en, Schularzt/ärztin; außerschulische Institutionen; Entwicklung von Kooperationsmodellen				
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:				
<ul style="list-style-type: none"> - Schriftliche Evaluierung eines Computerprogramms bei LRS - Vergleich von Evaluierungen - Auswahl eines Übungsmaterials und dessen Einsatzmöglichkeiten für die LRS-Betreuung beschreiben - Vorstellen eines Kooperationsmodells 				

LRS-4	Praxis 2: Vertiefung zur Intervention, Kooperation und Evaluierung	Art der LV	Semesterwochenstunden à 45 Minuten			Echtstunden à 60 Minuten		ECTS
			Präsenzstudienanteile in SWStd.	Lehreinheiten à 45 Min.	Betreute Studienanteile gem. § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	Unbetreutes Selbststudium	
FD	Kritische Betrachtung der Methodenvielfalt	A	0,5	7,5		5,625	19,375	1
FD	Evaluierung von Medien und Förderungen	A	0,5	7,5		5,625	6,875	0,5
FD	Computerprogramme im Einsatz bei LRS	A	0,5	7,5		5,625	6,875	0,5
FD	Tätigkeitsprofil, Leistungsbeurteilung und Kooperationen	A	0,5	7,5		5,625	6,875	0,5
FD	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, Begleitung der Abschlussarbeit, Präsentation und Reflexion	A	1	15		11,25	51,25	2,5
Summe LRS-4			3	45		33,75	91,25	5
Literatur:								
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)								
Lehr- und Lernformen:								
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)								
Leistungsnachweise:								
Jede Lehrveranstaltung sieht eine Einzelbeurteilung nach der fünfstufigen Notenskala vor.								
Sprache(n):								
Deutsch								

Teil V: Prüfungsordnung

§ 12 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den zweisemestrigen Lehrgang „Beratung und Betreuung bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (LRS)“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

§ 13 Informationspflicht

- (1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:
Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studiensemesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über
- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
 - die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
 - die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien
 - und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.
- (2) Informationspflicht zur Modularisierung:
Die Lehrgangsführung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen des Abschlussmoduls und den Lehrgangsabschluss betreffend.

§ 14 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsführung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeverfahren

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
- Modulprüfungen
- bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

§ 15 Modulabschluss

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modulbeschreibungen
- a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den §§ 16 bis 18 oder
 - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder

- d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
 - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
 - a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
 - b) Die Arbeit ist nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen (§ 21) zu beurteilen.
 - (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
 - (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 16

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung mit Übung besteht für den Anteil der Übung eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nach der fünfstufigen Notenskala (§ 21)
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat mindestens drei Prüfungstermine bis zum Ende des auf den Abschluss der Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters anzubieten.

§ 17

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsführung und der zuständigen

Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.

- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge nach der fünfstufigen Notenskala (§ 21).
- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (6) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 16 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 24.

§ 18

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die positive Beurteilung durch „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“, sofern keine andere Form der Leistungsbeurteilung für eine einzelne konkrete Lehrveranstaltung in den Modulbeschreibungen festgelegt ist.
- (3) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung einmal zu wiederholen. Wird diese Wiederholung negativ beurteilt, so gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

§ 19

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums

- (1) Vorlesungen (V): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch den Vortrag der/des Lehrenden erfolgt.
- (2) Seminare (S): Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (3) Übungen (U): Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.
- (4) Exkursionen (E): Exkursionen ermöglichen eine praxisbezogene Auseinandersetzung mit den Aspekten des jeweiligen pädagogischen Fachbereichs. Lehrende und Studierende kooperieren in der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltung.
- (5) Arbeitsgemeinschaften (A): Sie dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
- (6) Praktika (P): Praktika werden direkt in externen Einrichtungen durchgeführt. Sie passen inhaltlich zu der inhaltlich eigenen Studienrichtung und bauen auf die bisherigen Studieninhalte auf. So soll es den Studierenden möglich sein, die notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln.

- (7) Tutorien (T): Tutorien sind lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen die von Lehrenden und/oder dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.
- (8) Mentoren (M): Diese Form der lehrveranstaltungsbegleitenden Betreuung dient der Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung der/des Studierenden durch einen erfahrenen und qualifizierten Kollegen/eine erfahrene und qualifizierte Kollegin des jeweiligen Fachgebietes.
- (9) Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung (F): Lehrveranstaltungen der Typen Vorlesung, Seminar, Übung (ausgenommen aus dem Studienfachbereich „Schulpraktische Studien“ gemäß § 6 HCV 2006) und Arbeitsgemeinschaften können Fernstudienelemente enthalten. Sie dienen der individuellen, zeitlich und örtlich unabhängigen Bearbeitung von Lehrinhalten, die in einer elektronischen Lernumgebung angeboten werden können.
- (10) Konversatorien (KV): Diese Lehrveranstaltungen dienen der Lernprozessbegleitung und der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen.

§ 20

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 28 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 21

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 22

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen im Sinne der §§ 16 – 18 können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studiensemesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 23

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,

- der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, wobei sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
 - (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

§ 24

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 25

Rechtsschutz bei und Nichtigklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
 - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 26

Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen.

§ 27

Abschluss

- (1) Der Abschluss basiert auf einer eigenständigen abschließenden Arbeit, die während des 2. (letzten) Semesters auf der Basis der Inhalte der Module und nach wissenschaftlichen Grundsätzen bzw. gemäß den bekannt gemachten Richtlinien der Lehrgangsführung zu erstellen ist. Sie umfasst eine Workload von 2,5 ECTS-Credits/62,5 Arbeitsstunden und ist in die Lehrveranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, Begleitung der Abschlussarbeit, Präsentation und Reflexion“ integriert.
- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

§ 28

Abschluss des Lehrganges

Der (Hochschul)Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5. Nach Abschluss des (Hochschul)Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am (Hochschul)Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

Teil VI: Schlussbemerkungen

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt in der aktualisierten Version nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

Teil VII: Begutachtungsverfahren

§ 30 Begutachtungsverfahren

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

§ 31 Eingebundene Institutionen und Personen

Landesschulrat für Steiermark

§ 32 Ergebnisse

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens mit 07.02.2010 stellt die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den (Hochschul)Lehrgang dieses Curriculums Bedenkenfreiheit angenommen werden kann.

Teil VIII: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: 21.01.2010
- (2) Versionsdatum: 06.04.2014
28.04.2016 auf der Basis der Umstellung von 1 SWS = 16 EH
auf 1 SWS = 15 Einheiten zu 45 Minuten
- (3) Ansprechpersonen/Kontakt:
- Institutsleitung: Mag. Dr. Andrea Holzinger
mailto: andrea.holzinger@phst.at
- Inhalt: Dipl.-Päd.ⁱⁿ Mag.^a Hermine Posch
mailto: hermine.posch@aon.at
- Dipl.-Päd.ⁱⁿ Elisa Reinsberger, MEd
mailto: e.reinsberger@aon.at
- Formale Gestaltung: Silvia Kopp-Sixt BEd MA
mailto: silvia.kopp-sixt@phst.at